



Strommanagementvertrag

FAVORITSTROM Index - Kommune

zwischen

Stadt Kornwestheim
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

- nachstehend Kunde genannt -

und der

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
Gänsfußallee 23
71636 Ludwigsburg

- nachstehend SWLB bzw. Lieferant
genannt -

Präambel

In der Praxis sind häufig Lieferverträge anzutreffen, bei denen der Kunde seinen gesamten Strombedarf im Rahmen eines Vertrages bezieht, bei dem der Preis bei Vertragsschluss für den gesamten Lieferzeitraum fixiert wird. Diese Fixierung zu einem einzigen Zeitpunkt im Voraus beinhaltet für den Kunden Chancen bzw. Risiken, da keine Glättung von Preisspitzen stattfindet.

Mit dem vorliegenden Vertrag fixiert der Kunde an bis zu zwölf unterschiedlichen Zeitpunkten pro Kalenderjahr den anhand einer aktuellen Lastkurve sowie der prognostizierten nicht leistungsgemessenen Lieferlast für eine Periode ermittelten Strombedarf (Prognosefahrplan) für dieselbe Periode des Folgejahres bzw. bis zu drei Folgejahre zu jeweils aktuellen Börsenpreisen der Stromhandelsbörse in Leipzig, der EEX, als mengengewichteter Mittelwert (nachfolgend: Börsenpreis). Die SWLB beraten den Kunden bei der Auslösung dieser Tranchen und sichern dem Kunden das entsprechende Preisniveau. Zusätzlich zu dieser Dienstleistung liefern die SWLB als Energieversorger dem Kunden die für die tatsächliche Belieferung notwendige Struktur, d.h. die SWLB gleichen Unterschiede zwischen dem auf Grundlage des Prognosefahrplans an der Börse preislich fixierten Energiemengen und dem tatsächlichen Bedarf aus. Das sichert dem Kunden volle Flexibilität und Preistransparenz.



Im Rahmen des Beschaffungsmodells dieses Vertrages übernimmt die SWLB alle technischen, fachlichen und personellen Anforderungen, die nötig sind, um die benötigten Strommengen zu jeweils aktuellen Börsenpreisen für den Kunden zu sichern. Die fundierte Fach- und Sachkenntnis der SWLB zur Festlegung der Perioden und Mengen des Stromeinkaufs für die Zukunft sowie die fach- und sachgerechte Strukturierung der Lieferung bieten Gewähr für eine optimale Beschaffung unter Vermeidung von Preis- oder Mengenrisiken. Darüber hinaus erstellt die SWLB als weitere Dienstleistung die Einzelabrechnung für den Strombedarf auf der Grundlage der gemeldeten Abnahmestellen.

Das Gesamtentgelt, welches der Kunden für seinen Strombezug zu entrichten hat, setzt sich aus dem Börsenpreis für die tatsächlich verbrauchte Energie und dem Dienstleistungsentgelt der SWLB zusammen. Hinzu kommen die Netzentgelte, staatlichen Umlagen und Steuern, auf die die SWLB als Ihr Vertragspartner keinen Einfluss haben.

1. Umfang der Leistung

- (1) Die SWLB sichern dem Kunden die von ihm benötigte elektrische Energie zu den zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt aktuellen Preisen der Börse (EEX) gemäß **Anlage 3** in Verbindung mit **Anlage 5**. Die SWLB beraten den Kunden bei der Auslösung der entsprechenden Tranchen und sichern dem Kunden so das entsprechende Preisniveau.
- (2) Die SWLB stellt für dieses Verfahren das technische, fachliche und personelle Instrumentarium zum Einkauf der vom Kunden benötigten Strommengen an der Börse (EEX) sowie die fundierte Fach- und Sachkenntnis zur Festlegung der Perioden und Mengen der Preisfixierung für die Zukunft zur Verfügung.
- (3) Die SWLB stellen dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seinen Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** bedarfsgerecht bereit.
- (4) Weiterhin übernimmt die SWLB die Abwicklung sämtlicher Transaktionen im Zusammenhang mit der Lieferung der Energie nebst Erstellung einer internen Abrechnung der verschiedenen Abnahmestellen des Kunden gem. Anlage 1.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an den Abnahmestellen gemäß Anlage 1 nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.

2. Preise

Der tatsächliche Lieferumfang wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt. Für die Belieferung nach diesem Vertrag entrichtet der Kunde folgende Entgelte gemäß **Anlage 2 Preise**:

- a) Den Börsenpreis (EEX) für die tatsächlich verbrauchte Energie.
- b) Den Preis für die Erbringung der Dienstleistung und für die Strukturierung der Energie durch SWLB.
- c) Den Preis für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzungsentgelte) incl. aller auf dem Transport und der Verteilung lastenden zusätzlichen Entgelte (zurzeit Mehrbelastung nach dem KWKG, §19 StromNEV, abla-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Konzessionsabgabe).
- d) Sonstige auf der Versorgung mit elektrischer Energie lastenden Abgaben, Entgelte und sonstige Belastungen, insbesondere die Stromsteuer, den Mehrbelastungsausgleich nach dem EEG sowie die Umsatzsteuer.

3. Vertragsdauer; Beginn von Strompreisfixierung und Stromlieferung

- (1) Dieser Vertrag tritt ab Vertragsunterzeichnung in Kraft und endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2024.
- (2) Die Preisfixierung gemäß Anlage 3 und 5 beginnt am nächsten Monatsersten nach Vertragsunterzeichnung zuzüglich zwei Arbeitstagen Bearbeitungszeit.
- (3) Die Belieferung erfolgt ab dem **01.01.2023** bis zum **31.12.2024** (siehe Anlage 3 Programmlieferung)
- (4) Will der Kunde über den 31.12.2024 hinaus mit Energie nach der Preissystematik dieses Vertrages beliefert werden, muss er dies der SWLB möglichst frühzeitig mitteilen, damit die entsprechende Preisfixierung idealerweise im Zeitraum zwei Jahre vor der Belieferung angestoßen werden kann. Spätester Zeitpunkt für eine einvernehmliche Verlängerung ist der 30.09. des letzten Lieferjahres.
- (5) Der vorliegende Stromlieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Stromlieferungs- / Stromversorgungsverträge des Kunden mit der SWLB.



4. Gültigkeit und Fristen

Das Vertragsangebot ist befristet auf 7 Tage nach Erstellung bzw. Unterzeichnung durch die SWLB. Änderungen dieser Frist sind nur schriftlich möglich. Weiterhin muss der unterzeichnete Vertrag spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn der SWLB vorliegen.

5. Sonstiges

- (1) Ergänzend gelten die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB DER SWLB FÜR STROMMANAGEMENTVERTRAG FAVORITSTROM INDEX).
- (2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke dieser Vereinbarung.
- (3) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form wirksam, was auch für diese Klausel gilt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg.

Ludwigsburg, den _____

Kornwestheim, den _____

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

Stadt Kornwestheim
(Unterschrift + Stempel des Kunden)

Anlagen

- Anlage 1 Liste Abnahmestellen – Marktlokationen
- Anlage 2 Vertragsdurchführung und Preise
- Anlage 3 Programmlieferung in Verbindung mit Anlage 5
- Anlage 4 Begriffsdefinitionen
- Anlage 5 Beschaffungsstrategie
- Anlage 6 Vollmacht Kundendaten, Netzbetreiber, Messstellenbetrieb
- Anlage 7 SEPA-Lastschriftmandat
- Anlage 8 AGB
- Anlage 9 Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen